

2. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen 31

Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik bewirkt werden und erscheint die Befolgung der für Zustellungen außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik bestehenden Vorschriften unausführbar oder voraussichtlich erfolglos, so ist die Zustellung erfolgt, wenn der Inhalt des zuzustellenden Schriftstückes durch eine deutsche oder ausländische Tageszeitung bekanntgemacht worden ist und seit dem Erscheinen dieser Zeitung zwei Wochen verflossen sind oder wenn das zuzustellende Schriftstück zwei Wochen an der Gerichtstafel des Gerichts erster Instanz angeheftet gewesen ist.

(2) Von der Veröffentlichung in einer Zeitung ist abzusehen, wenn es sich um eine Ladung zur Hauptverhandlung handelt und die Voraussetzungen für den Ausschluß der Öffentlichkeit gegeben sind.

§ 34

Zustellungen an den Staatsanwalt

Zustellungen an den Staatsanwalt erfolgen durch Übersendung einer Ausfertigung des zuzustellenden Schriftstückes gegen Empfangsbescheinigung.

FÜNFTER ABSCHNITT

Fristen und Fristversäumung

§ 35

Tagesfristen

Bei der Berechnung einer Frist, die nach Tagen bestimmt ist, wird der für den Beginn der Frist maßgebende Tag nicht mitgerechnet.